

sofort nach Kriegsausbruch durch französische Gewaltakte planmäßig vernichtet, deutsches Grundeigentum unter Sequester gestellt und verschleudert worden<sup>1</sup>.

## Zweiter Abschnitt.

### Gang der Entwicklung.

#### § 4. Begrenzung des Themas.

Vor dem näheren Eingehen auf den Gang der Entwicklung ist einschränkend auf folgendes hinzuweisen: Der Begriff Marokkos als Territorium deckt sich nicht mit dem Begriff des Landes als eines der Regierungsgewalt des Sultans unterstehenden Herrschaftsgebietes. Während einmal die genaue Festlegung des Flächenraumes<sup>2</sup> des Landes auf Schwierigkeiten stößt, da die Südgrenze je nach der Macht des Herrschers beweglich ist, „wie der Sand der Sahara, an die es grenzt“<sup>3</sup>, läßt zum anderen der Umstand, daß eine große Anzahl von Stämmen durchweg berberischer Rasse einen politischen Einfluß des Sultans, den sie nur als religiöses Oberhaupt<sup>4</sup> verehren, nicht anerkennen, eine genaue Abgrenzung seines tatsächlichen Herrschaftsgebiets nicht geben. Diese freien Stämme, die die Berge des Atlas und des Rif bewohnen, bilden das sogenannte „bled es-siba“ (Land der Rebellen) im Gegensatz zu dem

Martens, N. R. G. XVII 2, S. 129; 1863 desgl. mit Belgien; 1873 Errichtung eines deutschen Konsulats in Tanger, das 1874 in eine Ministerresidentur und 1894 in eine Gesandtschaft umgewandelt wurde. 3. Juli 1890 marokkanisch-deutscher Handelsvertrag, durch den Deutschland sich abermals die Rechte der meistbegünstigten Nation sicherte, Martens, Recueil XVII, S. 592. — 1892 französisch-marokkanischer Handelsvertrag. — 1895 wurde ein deutscher Berufskonsul in Casablanca eingesetzt.

<sup>1</sup> Dr. Stichel: Die Zukunft in Marokko, 1907, S. 54.

<sup>2</sup> Die Schätzungen schwanken stark, je nachdem die Wüste im Süden mit eingerechnet ist. Übertrieben hoch schätzt Amar, S. 18 mit 850000 qm, zu niedrig Piquet, S. 4 mit 250000 qm. Den Tatsachen entsprechend dürften sein die Angaben der Dépêche marocaine vom 18. Juli 1818 mit 420000 und Hartmanns: Der Islamische Orient, Bd. 2, Die arabische Frage, S. 101 mit 440000 qm.

<sup>3</sup> Amar a. a. O. S. 17.

<sup>4</sup> Die religiös-rechtlichen Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Machtstellung und Gewalten des Sultans von Marokko sind in folgenden Sätzen begriffen: Gehorchet Gott, seinem Propheten und dem Verwalter Eures Gemeinwesens. Gehorchet der Obrigkeit, falls sie nicht zur Verletzung des Rechts auffordert, s. Vassel: Marokkanische Verfassung, S. 2.